



**MZl.: 34/394/2021**

**Änderung der Marktordnung 2020**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 21. 07. 2021,  
MZl. 34/394/2021.

Aufgrund der §§ 286 Abs 1 und 289 Gewerbeordnung 1994 idgF wird die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 29.10.2020, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 2020 (Klagenfurter Marktordnung 2020) neu erlassen wurde, in der Fassung vom 25.05.2021, wie folgt geändert:

In § 3 Z 4 lit. a) wird unter „Markttage“ folgender Satz angefügt:

„Wenn der Dienstag nach dem Ursulamarkt auf einen Feiertag fällt, dann auch an diesem Dienstag.“

In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Wochenmärkte“ die Wortfolge „und Monatsmärkte“ eingefügt, sodass er wie folgt lautet:

„(1) Wochenmärkte und Monatsmärkte dürfen eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen.“

In § 6 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Am Ursulamarkt (§ 3 Z 4 lit a)“ die Wortfolge „und auf den Monatsmärkten (§ 3 Z 3)“ eingefügt, sodass er wie folgt lautet:

„(2) Am Ursulamarkt und auf den Monatsmärkten (§ 3 Z 3) sind alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist, als Marktgegenstände zugelassen.“

Im Klammerausdruck des § 6 Abs. 3 wird die nunmehrige lit. „c)“ durch „d)“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Scheider